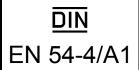
Printed copies are uncontrolled

Brandmeldeanlagen

Teil 4: Energieversorgungseinrichtungen Deutsche Fassung EN 54-4:1997/A1:2002



ICS 13.220.20

Änderung von DIN EN 54-4:1997-12

Fire detection and fire alarm systems – Part 4: Power supply equipment; German version EN 54-4:1997/A1:2002

Systémes de détection et d'alarme incendie – Partie 4: Équipement d'alimentation électrique; Version allemande EN 54-4:1997/A1:2002

Die Europäische Norm EN 54-4:1997/A1:2002 hat den Status einer Deutschen Norm.

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 72 "Brandmelde- und Feueralarmanlagen" (Sekretariat: BSI, Großbritannien) erarbeitet und wird auf nationaler Ebene vom FNFW-Arbeitsausschuss (AA) 72.1 "Brandmelde- und Feueralarmanlagen" betreut.

In der Produktnorm DIN EN 54-4:1997-12 sind die Geräteanforderungen für Energieversorgungseinrichtungen festgelegt, die als Bestandteile von Brandmeldesystemen (BMS) verwendet und in fest installierten Brandmeldeanlagen (BMA) in Gebäuden betrieben werden.

Mit der Änderung A1 wird der Bezug der Produktnorm zur EG-Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG hergestellt. Die Anforderungen an die Leistungseigenschaften und Prüfungen in DIN EN 54-4:1997 bleiben unverändert.

Die Anforderungen an Aufbau und Anwendung der Energieversorgungseinrichtungen nach DIN EN 54-4 zum Betrieb in Brandmeldeanlagen für Gebäude, sind in den nationalen Normen DIN 14675 und DIN VDE 0833-2 (VDE 0833 Teil 2) (siehe Nationaler Anhang NA) festgelegt.

Fortsetzung Seite 2 und 9 Seiten EN

Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE

DIN EN 54-4/A1:2003-03

Änderungen

Gegenüber DIN EN 54-4:1997-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) im Anwendungsbereich wurde die Anmerkung gestrichen und der Geltungsbereich der Norm eingeschränkt;
- b) in 9.3.1.1 wurde der erste Satz geändert;
- c) Anhang A wurde gestrichen;
- d) Anhang ZA wurde ergänzt, der den Zusammenhang mit der EU-Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) sowie Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle angibt;
- e) Literaturhinweise wurden aufgenommen.

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN 14675, Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb.

DIN VDE 0833-2 (VDE 0833 Teil 2), Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA).

89/106/EWG, Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte.

BauPG, Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz – BauPG).

EUROPÄISCHE NORM EUROPEAN STANDARD NORME EUROPÉENNE

EN 54-4:1997/A1

Dezember 2002

ICS 13.220.20

Deutsche Fassung

Brandmeldeanlagen

Teil 4: Energieversorgungseinrichtungen

Fire detection and fire alarm systems – Part 4: Power supply equipment

Systèmes de détection et d'alarme incendie – Partie 4: Equipement d'alimentation électrique

Diese Änderung A1 modifiziert die Europäische Norm EN 54-4:1997. Sie wurde vom CEN am 23. September 2002 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen diese Änderung in der betreffenden nationalen Norm, ohne jede Änderung, einzufügen ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Änderung besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

© 2002 CEN

Alle Rechte der Verwertung, gleich in welcher Form und in welchem Verfahren, sind weltweit den nationalen Mitgliedern von CEN vorbehalten.

Ref. Nr. EN 54-4:1997/A1:2002 D

Printed copies are uncontrolled

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Anhang ZA (informativ) Abschnitte dieser Europäischen Norm, die wesentliche Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie oder andere Bestimmungen von EU-Richtlinien betreffen	4
Literaturhinweise	9

Vorwort

Dieses Dokument EN 54-4:1997/A1:2002 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 72 "Brandmelde- und Feueralarmanlagen" erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 54-4:1997 muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juni 2003, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Dezember 2005 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokumentes ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

Inhalt

Am Ende des Inhaltsverzeichnisses ist Folgendes zu streichen:

Anhang A (normativ) Besondere nationale Bedingungen

und Folgendes ist zu ergänzen:

Anhang ZA (informativ) Abschnitte dieser Europäischen Norm, die wesentliche Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie oder andere Bestimmungen von EU-Richtlinien betreffen

Literaturhinweise

Anwendungsbereich

Die Anmerkung ist zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:

Diese Norm gilt nicht für Energieversorgungseinrichtungen für Rauchwarnmelder oder batteriebetriebene Geräte drahtloser Brandmeldeanlagen.

Abschnitt 9.3.1.1

Der erste Satz ist zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:

Für andere Batterietypen muss es der Ladestrom sein, für den der Hersteller der Batterie die Nennkapazität angibt.

Anhang A

Anhang A ist komplett zu streichen.

Neu: Anhang ZA und Literaturhinweise

Nach Anhang A sind der Anhang ZA und Literaturhinweise wie folgt zu ergänzen:

Anhang ZA

(informativ)

Abschnitte dieser Europäischen Norm, die wesentliche Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie oder andere Bestimmungen von EU-Richtlinien betreffen

ZA.1 Anwendungsbereich und relevante Abschnitte

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen des Mandates M/109 erarbeitet, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde.

Die in diesem Anhang dieser Europäischen Norm aufgeführten Abschnitte erfüllen die Anforderungen des Mandats, das unter der EU-Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) erteilt wurde.

Die Übereinstimmung mit diesen Abschnitten berechtigt zur Vermutung, dass das von dieser Europäischen Norm erfasste Bauprodukt für die vorgesehenen Verwendungszwecke nach Abschnitt 1 (Anwendungsbereich) dieser Norm geeignet ist.

WARNUNG — Für Bauprodukte, die in den Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm fallen, können

weitere Anforderungen und EU-Richtlinien gelten.

ANMERKUNG 1 Zusätzlich zu den konkreten Abschnitten dieser Norm, die sich auf gefährliche Substanzen beziehen, kann es weitere Anforderungen an die Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, geben (z. B. umgesetzte europäi-🖁 sche Rechtsvorschriften und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, ist es notwendig, die besagten Anforderungen, sofern sie Anwendung finden, ebenfalls ein-ੈ zuhalten.

ANMERKUNG 2 Eine Informations-Datenbank über europäische und nationale Bestimmungen über gefährliche Stoffe ist verfügbar innerhalb der Kommissionswebsite EUROPA (CREATE, Zugang über http://europa.eu.int/comm/enterprise/ construction/internal/hygiene.htm).

Dieser Anhang ZA entspricht dem in Abschnitt 1 dieser Norm festgelegten Anwendungsbereich. Dieser Anhang gibt die Bedingungen für die CE-Kennzeichnung von Energieversorgungseinrichtungen für den unten genannten Verwendungszweck an und führt die einschlägigen geltenden Abschnitte auf.

Bauprodukt: Energieversorgungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen für Gebäude

Vorgesehene Verwendung(en): Brandschutz

Tabelle ZA.1 — Maßgebende Abschnitte

Wesentliche Eigenschaften	Abschnitte dieser Europäi- schen Norm	Mandatierte Leistungs- stufen und/oder Klassen	Bemerkungen
Leistungsfähigkeit im Brandfall	4, 5, 6		а
Betriebszuverlässigkeit	4, 5, 6, 7, 8, 9.3		
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; Temperaturbeständigkeit	9.5, 9.6		
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; Schwingungsfestigkeit	9.7, 9.8, 9.15	keine	
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; elektrische Stabilität	9.9 bis 9.13		
Dauerhaftigkeit der Betriebszuverlässigkeit; Feuchtebeständigkeit	9.6, 9.14		

Es wird angenommen, dass die in dieser Norm beschriebenen Produkte im Brandfall betrieben werden, bevor das Feuer ein solches Ausmaß erreicht, dass deren Funktion beeinträchtigt wird. Es gibt deshalb keine Anforderungen an die Funktion, wenn es dem direkten Brand ausgesetzt ist.

ZA.2 Verfahren der Konformitätsbescheinigung für Energieversorgungseinrichtungen, nach dieser Norm

ZA.2.1 System der Konformitätsbescheinigung

Das vom Mandat geforderte System der Konformitätsbescheinung muss Tabelle ZA.2 entsprechen.

Tabelle ZA.2 — System der Konformitätsbescheinigung

Produkt	Vorgesehene Verwendung	Leistungsstufe(n) oder Klasse(n)	System der Konformi- tätsbescheinigung		
Brandmeldung/Brandalarm: Energieversorgungseinrichtung	Brandschutz	keine	1		
System 1: Siehe Bauproduktenrichtlinie Anhang III.2.(i), ohne Stichprobenprüfung					

Dies erfordert:

- a) Aufgaben des Herstellers:
 - 1) werkseigene Produktionskontrolle (siehe ZA.2.2 b));
 - 2) Prüfung von im Werk entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüfplan.

- b) Aufgaben einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle¹⁾:
 - 1) Typprüfung des Produkts;
 - Inspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle;
 - 3) laufende/periodische Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

ZA.2.2 Bewertung der Konformität

Die Bewertung der Konformität von Energieversorgungseinrichtungen nach dieser Europäischen Norm muss wie folgt vorgenommen werden:

a) Typprüfung

Die Typprüfung des Produkts muss nach den in Tabelle ZA.1 angegebenen Abschnitten durchgeführt werden. Die geprüften Produkte müssen bezüglich Aufbau, Betrieb und Abgleich repräsentativ sein für die übliche Produktion des Herstellers. Früher durchgeführte Prüfungen nach den Bestimmungen dieser Norm dürfen berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass sie nach dem gleichen System der Konformitätsbewertung zum gleichen Produkt oder Produkten mit ähnlicher Ausführung, Konstruktion und Funktion ausgeführt wurden, so dass die erzielten Ergebnisse auf das betreffende Produkt angewendet werden können. Bei jeglicher Änderung, z. B. in der Produktausführung, bei den Werkstoffen oder beim Lieferanten, die zu einer wesentlichen Änderung einer oder mehrerer Eigenschaften führen könnte, muss die Typprüfung für jede entsprechende Leistungseigenschaft des Produktes wiederholt werden.

b) Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller muss ein System der ständigen werkseigenen Produktionskontrolle einführen, dokumentieren und aufrechterhalten um sicherzustellen, dass die Produkte, die in Verkehr gebracht werden, mit den festgelegten Leistungseigenschaften übereinstimmen. Das System der werkseigenen Produktionskontrolle muss aus Verfahren, regelmäßigen Kontrollen und Prüfungen und/oder Beurteilungen bestehen und deren Ergebnisse zur Steuerung der angelieferten Materialien oder Bauteile, der Betriebsmittel, des Produktionsprozesses und des Produktes, verwenden.

Das Verfahren der werkseigenen Produktionskontrolle muss so umfassend und ausführlich sein, dass die Konformität des Produktes für den Hersteller offensichtlich ist und Unregelmäßigkeiten zum frühestmöglichen Zeitpunkt entdeckt werden können.

Ein System der werkseigenen Produktionskontrolle, das die Anforderungen der EN ISO 9001 erfüllt und an die spezifischen Anforderungen dieser Norm angepasst ist, sollte als ausreichend zur Erfüllung der oben genannten Anforderungen angesehen werden.

Das Verfahren der werkseigenen Produktionskontrolle muss in einem Handbuch niedergelegt sein, das für eine Inspektion zur Verfügung gestellt werden muss.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen für die Inspektion verfügbar sein und mindestens Folgendes enthalten:

- 1) Bezeichnung des geprüften Produkts;
- 2) die Daten der Probenahme;
- 3) die angewandten Prüfverfahren;
- die Prüf- und Inspektionsergebnisse;

¹⁾ Eine notifizierte Produktzertifizierungsstelle ist eine zugelassene Produktzertifizierungsstelle, die der Europäischen Kommission nach Artikel 18 der EU-Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) durch einen Mitgliedstaat für diese Zwecke benannt wurde.

- 5) das Datum der Prüfung;
- 6) die Angabe des zuständigen Werksverantwortlichen;
- 7) Aufzeichnungen über die Kalibrierung;
- 8) getroffene Maßnahmen.

ZA.3 CE-Kennzeichnung und Beschriftung und begleitende Dokumentation

Das Symbol für die CE-Kennzeichnung (nach Richtlinie 93/68/EWG) muss mit den folgenden Angaben auf dem Produkt angebracht werden:

- i) Kennnummer der notifizierten Produktzertifizierungsstelle;
- ii) die Nummer des EG-Konformitätszertifikates.

Zusätzlich muss die CE-Kennzeichnung, ergänzt durch folgende Angaben, auf den begleitenden Handelspapieren vorhanden sein:

- a) die Kennnummer der notifizierten Produktzertifizierungsstelle
- b) der Name oder Kennzeichen und eingetragene Adresse des Herstellers
- c) die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde
- d) die Nummer des EG-Konformitätszertifikates
- e) die Nummer dieser Europäischen Norm (EN 54-4)
- f) die Beschreibung des Bauprodukts (z. B. Energieversorgungseinrichtung für Brandmeldeanlagen für Gebäude);
- g) die Typ-/Modellbezeichnung des Produkts;
- h) die Angaben, die nach 7.1 gefordert werden oder durch einen Verweis auf ein eindeutig identifizierbares Dokument, das diese Angaben enthält und vom Hersteller bereitgestellt werden muss.

Wenn das Produkt die Mindestanforderungen dieser Norm übersteigt, und wenn der Hersteller es wünscht, darf die CE-Kennzeichnung durch einen Hinweis auf die betreffende(n) Eigenschaft(en) und die aktuellen Prüfergebnisse ergänzt werden.

Bild ZA.1 gibt eine Beispiel für die Information in den begleitenden Handelspapieren an:

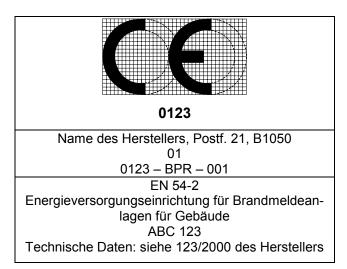


Bild ZA.1 — Beispiel einer CE-Kennzeichnung auf den begleitenden Handelspapieren

ZA.4 EG-Zertifikat und Konformitätserklärung

Der Hersteller oder sein im Europäischen Wirtschaftsraum ansässiger Vertreter muss eine Konformitätserklärung erstellen und aufbewahren, die zur Anbringung der CE-Kennzeichnung berechtigt. Die Konformitätserklärung muss enthalten:

- den Namen und die Adresse des Herstellers oder seines im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen bevollmächtigten Vertreters sowie die Fertigungsstätte;
- die Beschreibung des Bauproduktes (d. h. Energieversorgungseinrichtung für Brandmeldeanlagen für Gebäude);
- die Typ-/Modellbezeichnung des Produkts;
- die Bestimmungen, zu denen Konformität des Produktes besteht (d. h. Anhang ZA dieser Europäischen Norm);
- besondere Verwendungshinweise [falls erforderlich];
- den Namen und die Adresse (oder Kennnummer) der notifizierten Produktzertifizierungsstelle;
- den Namen und die Stellung der verantwortlichen Person, die berechtigt ist, die Erklärung im Auftrag des Herstellers oder seines autorisierten Vertreters zu unterzeichnen.

Die Erklärung muss ein Konformitätszertifikat mit folgenden Angaben enthalten:

- den Namen und die Adresse der notifizierten Produktzertifizierungsstelle;
- die Nummer des Zertifikates;
 - den Namen und die Adresse des Herstellers oder seines im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen bevollmächtigten Vertreters;
- die Beschreibung des Bauproduktes (d.h. Energieversorgungseinrichtung für Brandmeldeanlagen für Gebäude);
- die Typ-/Modellbezeichnung des Produkts;
- die Bestimmungen, zu denen Konformität des Produktes besteht (d.h. Anhang ZA dieser Europäische Norm);
- besondere Verwendungshinweise [falls erforderlich];
- Bedingungen und Gültigkeitsdauer des Zertifikates, wenn anwendbar;
- den Namen und die Stellung der verantwortlichen Person, die berechtigt ist, das Zertifikat zu unterzeichnen.

Die oben genannte Erklärung und das Zertifikat müssen (wenn gefordert) in der oder den offiziellen Sprache(n) des Mitgliedstaates vorgelegt werden, in dem das Produkt verwendet wird.

Printed copies are uncontrolled

Literaturhinweise

EN ISO 9001, Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen (ISO 9001:2000).

EU-Richtlinie 93/68/EWG, Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinien 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nichtselbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikationsendeinrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel) und 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen).